

- 6. prozentuales Mischungsverhältnis,
- 7. Verwendungszweck,
- 8. bei Kammgarn: Kammzugerhersteller,
bei Baumwollgarn: gekämmt oder kardiert,
- 9. Färber(falls gefärbteGarne vorgelegt werden).

III. Auf dem Gebiete der Weberei:

- a) sind von jeder Grundqualität*) ein Rohwarenmuster und vom gleichen Stück nach erfolgter Ausrüstung ein Fertigwarenmuster in nachstehend angegebenen Ausmaßen und mit folgender Kennzeichnung vorzulegen (Ausnahmebestimmungen vgl. unter f):

A u s m a ß e

bei einer Warenbreite	
bis 2 cm = 400 cm] Schmalgewebe
über 2 bis 4 cm = 300 cm	
über 4 bis 20 cm = 200 cm	
über 20 bis 110 cm = 100 cm,	
über 110 bis 120 cm = 90 cm,	
über 120 bis 130 cm = 80 -cm,	
über 130 bis 140 cm = 70 cm,	
über 140 cm = 60cm.	

K e n n z e i c h n u n g

bei Rohware:

- 1. vorlagepflichtiger Betrieb,
- 2. Stuhlroh,
- 3. Verwendungszweck,
- 4. Artikelnummer,
- 5. Stücknummer,
- 6. Material
 «) Kette, β) Schuß;
- 7. Garnnummer
 a) Kette, β) Schuß,
- 8. Fädendichte je 10 cm
 a) Kette, β) Schuß;

bei Fertigware:

- 1. vorlagepflichtiger Betrieb,
- 2. Fertigware,
- 3. Verwendungszweck,
- 4. Artikelnummer,
- 5. Stücknummer,
- 6. Warengewicht der Fertigware je qm,
- 7. Warengewicht der Fertigware je lfd. m,
- 8. Fadendichte je 10 cm
 a) Kette, β) Schuß;
- 9. Blattbreite,
- 10. Rohbreite,
- 11. Fertigbreite,
- 12. Anlege- und Rohlänge für 100 m Fertigware,
- 13. Gewichts- oder -abnahme in der Appretur in Prozent,
- 14. Ausrüsterfirma.

*) Grundqualität: Gekennzeichnet durch gleiche Einstellung, gleiches Material, gleiche Garnnummern und gleiche Ausrüstung.

Die Kennzeichnung der Gewebeproben ist so vorzunehmen, daß das Etikett auf der Oberseite des Gewebes angebracht wird und der Verlauf der Beschriftung die Schußrichtung angibt.

- b) Erfolgt die Fertigung in einer von der Grundqualität abweichenden Bindung, so ist auch von dieser bei Schmalgeweben ein Muster in der Länge von 50 cm, bei allen anderen Geweben ein Muster in der Größe DIN A 5 vorzulegen.
- c) Werden die Grundqualität sowie die verschiedenen Bindungsmusterungen in unterschiedlichen Farbtönen eingefärbt, so ist von jeder Farbe (auch weiß) ein Muster in der Größe DIN A 4 vorzulegen.

Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für buntgemusterte Gewebe. Werden Farbtöne durch neue ersetzt, so ist jeweils die Vorlage des neuen Färb- bzw. Dessinmusters erforderlich.

Das Etikett der Dessinmuster gemäß Buchst. b sowie der Farbmuster gemäß Buchst. c muß den Vermerk: „Dessin- bzw. Farbmuster zur Grundqualität Artikelnummer..... gehörend“ tragen.

- d) Werden von einer Grundqualität nicht mehr als 300 m hergeteilt, so ist lediglich ein Fertigwarenmuster in der Größe DIN A 4 vorzulegen. Das Etikett muß außer den üblichen Angaben (vgl. Buchst. a) den Vermerk „Kleinfertigung“ tragen. Bestehen gegen die Ware Bedenken, so ist die Prüfdienststelle berechtigt, ein Großmuster anzufordern.
- e) Das für die Durchführung der Prüfung jeweils zuständige Prüfamt wird von dem DAMW, Fachabteilung Textil, Berlin, bekanntgegeben, sofern gegenüber der bisherigen durch die Erste Anweisung vom 6. April 1950 zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 360) gegebenen Zuständigkeit Änderungen eintreten.

f) A u s n a h m e n :

- 1. Bei Sack- und Verpackungsgeweben ist vorzulegen:

einmal monatlich von jeder Gewebeat eine Probe in der Größe von 1 qm, und zwar als Fertigware, bei dem DAMW.Prüfdienststelle o 551, Gera, mit folgender Kennzeichnung:

- aa) vorlagepflichtiger Betrieb,
- bb) Bezeichnung des Gewebes,
- cc) Verwendungszweck,
- dd) Material
 a) Kette, β) Schuß,
- ee) Garnnummer
 a) Kette, β) Schuß,
- ff) Fadendichte je 10 cm
 a) Kette, β) Schuß,
- gg) vollständigeAngaben des Appreturprozesses.